

Kurztitel

Soziale Sicherheit (Norwegen)

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 202/1998

§/Artikel/Anlage

Art. 3

Inkrafttretensdatum

01.06.1998

Text**Artikel 3**

(1) Dieses Abkommen gilt für Personen, die vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt ferner für folgende Personen, die nicht vom persönlichen Geltungsbereich der Verordnung erfaßt sind:

- a) Staatsangehörige der beiden Vertragsstaaten, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- b) andere Personen, für die die Rechtsvorschriften eines oder beider Vertragsstaaten gelten oder galten;
- c) Personen, die Familienangehörige oder Hinterbliebene der in den Buchstaben a oder b genannten Personen sind.